

Wien, am 17. Oktober 2017

Bekanntmachung gemäß § 82 Abs 9 BörseG

BUWOG AG: Veröffentlichung einer Sonstigen Zulassungsfolgepflicht nach § 82 Abs 9 BörseG

ISIN: AT00BUWOG001

In der 4. ordentlichen Hauptversammlung der BUWOG AG am 17. Oktober 2017 wurden zu Punkt 10. der Tagesordnung (Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien) folgende Beschlüsse gefasst:

- „1. Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 08. Juni 2015 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Gegenwert je Aktie darf die Untergrenze in Höhe von EUR 0,10 nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert je Aktie darf nicht mehr als 15% über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Tages-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft der vorangegangenen zehn Handelstage an der Wiener Börse liegen. Erfolgt im Rahmen von Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swappgeschäften) oder Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften eine Veräußerung und ein Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft, gilt der Veräußerungspreis zuzüglich einer angemessenen Verzinsung als höchster Gegenwert für den Rückerwerb.
2. Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 08. Juni 2015 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

3. Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 08. Juni 2015 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Gemäß dieser Ermächtigung eingezogene eigene Aktien sind von der 10%-Grenze gemäß Punkt 1. des Beschlusses abzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.“

Für Rückfragen kontaktieren Sie bitte:

INVESTOR RELATIONS

Holger Lüth
Bereichsleiter Corporate Finance & Investor Relations
Email: investor@buwog.com
T +43-1-878 28 1203
F +43-1-878 28 5203

MEDIENANFRAGEN ÖSTERREICH

Thomas Brey
BUWOG-Pressestelle Österreich
c/o M&B PR, Marketing, Publikationen GmbH
Email: brey@mb-pr.at
Tel.: +43-1-233 01 23-15

MEDIENANFRAGEN DEUTSCHLAND

Michael Divé
BUWOG AG
Email: michael.dive@buwog.com
Tel.: +49 1590 4621 993